



Landgericht Chemnitz

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 1 O 445/23

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwaltskanzlei Seehofer**, Bahnhofstraße 51, 87435 Kempten (Allgäu), Gz.:  
22/1985-098/es

gegen

**Meta Platforms Ireland Ltd.**, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland  
gesetzlich vertreten durch die Mitglieder des Board of Directors

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz durch

Richter [REDACTED] als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2023 am 13.11.2023

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 300,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.06.2023 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei alle zukünftigen Schäden zu ersetzen, die der Klagepartei durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussagen der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und / oder noch entstehen werden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klagepartei, namentlich Telefonnummer, Facebook-ID, Familienname, Vorname, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus, unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 367,23 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.06.2023 zu zahlen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 76 %, die Beklagte 24 %.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger hinsichtlich Ziffer 1, 4 und wegen der Kosten nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages, ansonsten hinsichtlich Ziffer 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 600 EUR und hinsichtlich Ziffer 3 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500 EUR. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.